

geordnete v. Gablenz gegen das Minoritätsgutachten erhoben hat, so wie die Zweifel, welche einzelne Abgeordnete dagegen aussprachen. Majorität und Minorität sind darin einverstanden, daß das Militair requirirt worden ist. Von diesem Satze gehen beide aus, und es fragt sich nun: worin sie von einander dissentiren. Die Majorität nimmt an, daß das Militair allenthalben seine Schuldigkeit gethan habe. Dies ist, wie die Majorität und die Regierung annimmt, nach drei verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen, nach dem Tumultmandat, der Nothwehr und der Ordonnanz. Die Majorität sagt selbst, das Militair muß, wenn es zum Tumult requirirt werde, Ermahnungen an die versammelte Menge ergehen lassen. Dies ist jedoch gestern von dem Abgeordneten D. v. Mayer in Frage gestellt worden, indem er sich auf §. 7. der Ordonnanz bezog; allein hier muß ich ihm einhalten, daß er die Worte: „in Uebereinstimmung mit der Civilbehörde“ übersehen hat, denn es ist allerdings nach dem angezogenen Paragraphen der Ordonnanz zu unterscheiden, daß das Militair, wenn es nicht requirirt worden ist, wenn es selbstständig einschreitet, alle Vorschriften des Tumultmandats zu befolgen hat. Ist es requirirt, so muß es in Uebereinstimmung mit der Civilbehörde handeln. Mithin hatte die Civilbehörde zu concurriren. Dies ist nicht geschehen, also kann man die v. Mayer'sche Interpretation nicht anwenden, weil das Militair ohne Zuziehung und Beirath der Civilbehörde gehandelt und gefeuert hat. Es ist dies wenigstens ein sehr bemerkbarer Zweifel. Ich will mich nicht auf Specialitäten des Vorgangs selbst einlassen, das würde mich zu weit führen. Allein was die Nothwehr anlangt, so muß die Nothwehr nach dem Criminalgesetzbuche immer im Verhältniß zum Angriff stehen, und es ist in den Art. 70 und 71 des Criminalgesetzbuchs bestimmt, daß die Nothwehr gegen den Angreifer selbst gerichtet sein muß. Dies ist auch so natürlich, daß es gewiß keiner weiteren Auseinandersetzung bedarf. Es fragt sich nun: ob nachgewiesen ist, daß gerade solche, welche den Angriff geleitet haben, welche Steine geworfen, von der Bollborn'schen Abtheilung niedergeschossen wurden? Dies müßte aber geschehen sein, wenn man die Artikel des Criminalgesetzbuchs über Nothwehr in Anwendung bringen will. Es heißt ferner in der Ordonnanz, daß, wenn Wachtposten, Patrouillen und Schildwachen thätlich, also nicht wörtlich, wie der Abgeordnete Klien sogar meinte, beleidigt werden, sie von ihren Waffen Gebrauch machen können. Hier wird auch vorausgesetzt, daß sie es nur gegen diejenigen thun können, welche thätliche Insulten an ihnen begangen haben. Oder wäre die Meinung des Gesetzgebers, daß ein Wachtposten, welcher von einigen Vorübergehenden thätlich beleidigt worden, einen andern, 20 Schritte später Kommenden, niederschießen dürfe? Die Worte des Gesetzes lassen sich daher nur auf diejenigen, welcher Insulten verübt hat, anwenden. Ich frage Sie nun, meine Herren, ob, wenn Sie die Aussagen über den Hergang vergleichen, und das Sachverhältniß, so weit es uns jetzt vorliegt, ob diese Bestimmung der Ordonnanz auf die Bollborn'sche Mannschaft anwendbar sei? Ich muß es bezweifeln; denn

es wurden Leute, die nicht in ihrer Nähe gestanden haben, welche offenbar keinen Act der Gewalt an dem Militair verübt hatten, niedergeschossen. Daraus wird hervorgehen, daß weder dieser Paragraph der Ordonnanz, noch Art. 70 und 71 über Nothwehr Anwendung erleiden können, weil die Verwundeten und Getödteten nicht diejenigen waren, welche angriffen. Es kann also nur das Tumultmandat angewendet werden. Schreibt aber dieses vor, daß eine ernstliche Verwarnung an die Menge vorausgehen müsse, so muß auch der Beurtheiler sich fest daran halten, und der Richter hat zu ermessen, in wie weit die Umstände, unter denen Bollborn sich befand, ihn entschuldigen. Sie können auch übrigens, wenn Sie von der Nothwehr, oder dem §. 14 der Ordonnanz sprechen, die im §. 10 des Tumultmandats enthaltene Fiction nicht anwenden. §. 10 des Tumultmandats spricht nämlich aus, daß alle diejenigen, welche als Zuschauer oder aus Neugierde dazu gegangen, zu gewarten haben, daß, wenn sie sich nicht sofort entfernen und nach Hause begäben, als Tumultuanten mit angesehen würden. Diese Fiction läßt sich auf die Nothwehr und auf §. 14 der Ordonnanz, wo von Wachtposten, Patrouillen und Schildwachen die Rede ist, nicht ausdehnen, weil weder im Art. 70 des Criminalgesetzbuchs, noch in der Ordonnanz davon die Rede ist. Es ist dies so klar, daß ich darüber kein Wort mehr zu verlieren brauche. Ich sollte meinen, es seien dies sehr bedeutende Zweifel, über welche man nicht so ohne weiteres hinweggehen dürfe. Allein die Hauptsache ist immer die Form. Die Minorität hat sich auf das Materielle weniger eingelassen, sondern hauptsächlich auf die Beurtheilung der Form beschränkt. Wir haben bei allen Prozeduren Vorschriften, die gewisse Förmlichkeiten in dem Verfahren vorschreiben. Sind diese Förmlichkeiten nicht erfüllt, so wird das Verfahren für nichtig erklärt, oder für unzureichend, beweisunfähig erachtet. Die Minorität hat nachgewiesen, daß die Förmlichkeiten, welche der sächsische Strafproceß vorschreibt, bei den bisher angestellten Erörterungen nicht befolgt worden sind. Meine Herren! Die Majorität ist sogar so weit gegangen, daß sie die Zeugenvereidung für unerheblich und unnöthig erklärt hat. Wenn in dem Criminalproceß vorgeschrieben ist, daß nur vereidete Zeugen Glaubwürdigkeit verdienen, so müssen wir uns streng an diese Bestimmung halten. Man hat darüber Zweifel erhoben, ob die Minorität wirklich eine Criminaluntersuchung gegen das Militair eingeleitet haben wolle, und es sind daraus mancherlei Bedenken abgeleitet worden. Gestatten Sie mir, darüber nur zwei Stellen aus Mittermaier's deutschem Strafverfahren vorzulesen, damit diejenigen, welche weniger in dieser juristischen Materie bewandert sind, sich sogleich orientiren können. Es muß davon ausgegangen werden, daß nach dem deutschen Criminalproceß der Begriff der Criminaluntersuchung in verschiedener Weise aufgefaßt werden kann, in weiterm Sinne, worunter man die Special- und Generaluntersuchung zugleich versteht, und in engerm Sinne, wonach man die Specialuntersuchung, die gegen eine bestimmte Person verhängene Untersuchung darunter versteht. Mittermaier sagt